

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 37

Samstag, den 8. Mai

1852

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

(Oberamtliche Bekanntmachung, die Ausübung der Jagd betreffend.)

Der nachstehende Erlaß des K. Ministerium des Innern vom 23. April 1852. wird zur Kenntniß der Gemeinde-Vorsteher unter gleichzeitiger Hinweisung auf die untenstehende oberamtliche Weisung vom 7. Mai gebracht und deren genaue Einhaltung erwartet.

Das Königl. Ministerium des Innern

an das

Königl. Oberamt Waiblingen.

Unter Beziehung auf die in dem Regierungsblatt erschienenen Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Regelung des Jagdwesens, wird dem Oberamt zu seiner Nachahmung und zum sofortigen Vollzug Folgendes zu erkennen gegeben:

I. Je beklagenswerther der Unfug ist, der in mehreren Theilen des Landes in Folge der außerordentlichen Vermehrung der Jagden entstanden ist, um so ernstlicher wird sich das Oberamt die dem Zweck entsprechende Vollziehung der in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen, welche allein geeignet sind, diesem Unfug nachdrücklich zu steuern, angelegen seyn lassen. Um hierüber, sowie über die Ergebnisse der Thätigkeit des Oberamts genauere Kenntniß zu erhalten, hat dasselbe auf den 1. August d. J. dem Ministerium eine alle Gemeinden seines Oberamts-Bezirks umfassende Uebersicht nach folgenden Rubriken vorzulegen.

- 1) Gemeinde.
- 2) Morgenzahl der ganzen Gemeindefahrung.
- 3) Morgenzahl der einzelnen zusammenhängenden Guts-Complexe von mehr als 50 Morgen, und der Zahl ihrer Besitzer in Parenthese.
- 4) Aufzählung der einzelnen sub 3. enthaltenen Guts-Complexe nach der Zahl der Morgen von 50 — 100, 100 — 200, 200 — 300, 300 — 500, 500 — 800, 800 — 1000, über 1000 Morgen.
- 5) Art und Weise der Ordnung des Jagdrechts auf den unter 50 Morgen haltenden Gütern.
- 6) Zahl der nach §. 9. der Verfügung ausgestellten Urkunden.
- 7) Angabe der Gründe, aus welchen das den geringer Begüterten zustehende Jagdrecht der Gemeinde nicht überlassen oder, wenn es überlassen wurde, von der Gemeinde nicht verpachtet worden ist.

II. Die Verfügung vom 23. März d. J. hat bei der Ordnung der Gemeindefagden die Besitzer von mehr als 50 Morgen zusammenhängenden Grundbesitzes außer Berücksichtigung gelassen. Es versteht sich aber dabei von selbst, daß, falls eine Gemeindefagd im Sinne der Verfügung

zu Stande kommt, oder, soweit der Gemeinde selbst das Jagdrecht auf einem Guts-Complere von mehr als 50 Morgen zusteht, die Besitzer dieser Grundstücke hiedurch nicht gehindert sind, das ihnen zustehende Jagdrecht gleichfalls der Gemeinde zu überlassen, in welchem Falle die letztere es einfach mit dem übrigen Jagddistricte nach den Vorschriften der Verfügung ausüben zu lassen hat.

III. Auf die genaue Handhabung des §. 9. der Verfügung vom 23. v. M. hat das Oberamt mit Nachdruck zu dringen und von den Ortsvorstehern seines Bezirks Nachweisung darüber zu verlangen, daß der gegebenen Vorschrift vollständig Genüge geleistet ist.

Die Scheine sind auf folgende Weise auszustellen:

Dem Herrn N. in N. wird hiemit beurfundet, daß demselben die Ausübung der Jagd auf der Guts-Parcelle, gelegen im [Namen des Gewands] zusteht und daß der Weg hiezu von dem Orte N. aus über die Straße nach N. und von dort ab über den Güterweg zc. führt.

IV. Mit seinem auf den 1 August d. J. zu erstattenden Berichte hat das Oberamt die Landjäger, Polizei-, Feld-, Forstschutz- und Jagd-Officianten namhaft zu machen, welche sich in Handhabung der getroffenen Verfügung besonders ausgezeichnet haben, und bei Jedem die Zahl der Personen zu bezeichnen, welche durch die Anzeige desselben nach Maßgabe des Art. 6. des Gesetzes vom 1. April 1848. zur Strafe gebracht worden sind.

V. Hinsichtlich der Theilnahme der Ortsvorsteher an der Administration von Gemeindejagden wird dem Oberamt die Handhabung des unterm 26. November 1846. ergangenen Ministerial-Erlasses dringend zur Pflicht gemacht.

VI. Endlich wird das Oberamt hinsichtlich der Sing- und anderer Vögel und des namentlich von Kindern ausgeübten Unfugs des Nesterausnehmens darauf aufmerksam gemacht, daß schon die freien Putschordnungen von 1722 u. 1737. Pkt. 15. u. Pkt. 10. das Ausnehmen der Vogelnester und Verderben derselben bei einer Strafe von 3 fl. 15 kr. bis 6 fl. oder anderer Züchtigung verbieten, weshalb das Oberamt den Auftrag erhält, dieses Verbot mit aller Strenge zu handhaben, darüber insbesondere mit den Schulbehörden sich ins Vernehmen zu setzen und durch fortdauernde Aufmerksamkeit auf die hier obwaltenden Mißbräuche denselben gründlich zu steuern, damit den bedauerlichen Klagen über diesen Unfug ein Ende gemacht werde.

Stuttgart den 23. April 1852.

Linden.

G e ß.

Mit vorstehender Bekanntmachung erhalten die Ortsvorsteher nachfolgende Weisungen:

1. Die Ministerial-Verfügung vom 23. März 1852. (Reg.-Blatt Nr. 9.) ist, soweit es noch nicht geschehen, der Einwohnerschaft auf die übliche Weise zu eröffnen.
2. Das Jagdwesen ist ohne Verzug nach Anweisung der §. §. 1, 2, 3 und 7. der Ministerial-Verfügung vom 23. März und des Punkt II. des Ministerial-Erlasses vom 23. April zu regeln, und muß aus der über das ganze Verfahren aufzunehmenden protokollarischen Verhandlung genau ersehen werden können, daß und wie das Jagdwesen im Sinne der gedachten Ministerial-Verfügung geordnet worden.
3. Bei der Auswahl der mit der Ausübung der Jagd zu betrauenden Personen ist mit der in den §. §. 4 und 5. der Ministerial-Verfügung vorgesehenen besondern Vorsicht und Sorgfalt zu verfahren, wobei bemerkt wird, daß die Uebertragung der Jagd-Verwaltung oder die Verpachtung der Jagd an den Gemeinde-Vorstand unzulässig ist.
4. In die Jagd-Verpachtungs-Protokolle und Jagd-Verwaltungs-Statute sind die im §. 6. der Ministerial-Verfügung enthaltenen Bestimmungen aufzunehmen, und ist in Betreff der den Jagdpächtern, Jagdverwaltern und Jagdeigenthümern auszustellenden Scheine nach §. 9. der Ministerial-Verfügung und Punkt III. obigen Ministerial-Erlasses zu verfahren.

5. Den unter §. 8. der Ministerial-Befugung (Reg.-Blatt S. 91.) vorgeschriebenen Bericht haben die Orts-Vorsteher spätestens bis zum 5. Juni ans Oberamt zu erstatten.
6. Den Polizei- Feld- Forstschug- Jagd- und sonstigen mit Handhabung der Ordnung aufgestellten Offizianten ist der Inhalt der Ministerial-Befugung insbesondere §. 4. bis 11. und Punkt IV. und VI. des obigen Ministerial-Erlasses speciell zu eröffnen und sind bis zum 25. Juli längstens diejenigen Offizianten dem Oberamt zu bezeichnen, welche sich in Handhabung der getroffenen Befugung besonders hervorgethan haben.
7. Der in dem Ministerial Erlaß oben Punkt I. weiter vorgeschriebene Bericht ist unverzüglich nach Einsetzung der Jagdpächter und Jagdverwalter in tabellarischer Form ans Oberamt zu erstatten.
8. Wenn gleich wegen Schonung der für die Forst- und Landwirthschaft nützlichen Vögel, insbesondere der Singvögel, an die Schulbehörden besondere Aufforderung ergangen ist, versteht man sich auch zu den OrtsVorstehern und übrigen Gemeindebeamten, daß dieselben über der genauen Einhaltung der Ministerial-Befugung §. 6. Lit C. und des Punkt VI. obigen Ministerial-Erlasses gehörig wachen werden.

Waiblingen den 7. Mai 1852.

Königl. Oberamt.
Haberlen.

Befugung betreffend die Eröffnung der Sitzungen der Schwurgerichtshöfe des Neckarkreises im zweiten Vierteljahr 1852.

Der Präsidial-Berweser des K. Württemb. Ober-Tribunals verordnet andurch gemäs den Art. 39 und 42 des Gesetzes vom 14. August 1849 über das Verfahren in den vor die Schwurgerichtshöfe gehörenden Strassachen:

Daß die ordentlichen Sitzungen der Schwurgerichtshöfe des Neckarkreises zu Eslingen am 17. Mai und zu Ludwigsburg am 14. Juni dieses Jahres je Morgens 9 Uhr eröffnet werden sollen.

Zum Präsidenten dieser Assisen ernennt er den Ober-Tribunalrath Herrn von Pfaff, und zu dessen Stellvertreter den Ober-Justizrath Herrn v. Schott.

Der Herr General-Staats-Anwalt wird mit der Bekanntmachung dieser Befugung beauftragt.
Stuttgart den 23. April 1852.

Der Präsidial-Berweser
des K. Württemb. Ober-Tribunals:
Harpprecht.

Auf Anordnung des Herrn Ober-Tribunal-Präsidial-Berwesers und für richtige Ausfertigung der mit den Funktionen des Sekretärs beauftragte

Kanzlei-Vorstand
des K. Ober-Tribunals:
Bolley.

Bekündigt durch den General-Staats-Anwalt

Ober-Tribunal-Rath.
Bockhammer.

Zur Beglaubigung:
Dertinger.

Nettersburg.
Oberamts Waiblingen.
(Auswanderung.)

Jacob Kull beabsichtigt mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern, vermag aber keinen Bürgen zu stellen. Es werden deshalb dessen etwaige Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche an denselben

binnen 15 Tagen a dato bei dem Gemeinderath daber geltend zu machen, indem spätere Ansprüche nicht berücksichtigt werden, es wird jedoch bemerkt, daß Kull nur mit dem Vermögen seiner Kinder auswandern kann.

Den 4. Mai 1852. Gemeinderath
Vorstand Hahn.

Waiblingen. 10 — 15 Center gutes Heu hat zu verkaufen. Wer? sagt die Redaction.

Waiblingen. (Lehrlings-Gesuch.) Es sucht ein Häfner einen jungen Menschen von rechtschaffenen Eltern, unter annehmbaren Bedingungen, in die Lehre zu nehmen. Zu erfragen bei der Redaction d. Blattes.

Waiblingen. Es wird ein ganz gutes einspänniges Leiternwägle zu kaufen gesucht, auch könnte ein Ein- oder Zweispänniges daran getauscht werden. Wo? sagt die Redaction dieses Blattes.

Stuttgart.

Es ist bei mir stets schöner Niederländer-Waizen von bester Qualität in größeren und kleineren Parthien zu haben, und gebe denselben immer zu den laufenden Heilbronner Tages-Preisen ab, auch befinden sich bei mir sehr schöne gutkochende Holländer-Erbisen wie auch dürre zum Mahlen taugliche Niederländer-Ackerbohnen zu sehr billige Preise

Chr. Müller, Fruchthändler,
Friedrichstraße Nr. 49.

Waiblingen

Güter = Verkäufe.

1852.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß $\frac{1}{3}$ baar und das Weitere in 2 verzinslichen Jahrzielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreich
Heinr. Burkhardtsmaier Verlassenschaftsmasse, für dieselbe G.-Rath Pflüger.	$\frac{1}{4}$ an 1 M. $3\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. im Schüttelgraben.		17. Mai.
Josua Bubeß Wittwe, für sie G.-R. Pflüger.	$\frac{1}{2}$ B. 9 R. in der untern Spittel- halden.	69 fl.	7. Juni.
David Schäfer, Bäcker,	Eine Behausung in der kurzen Gasse.	2200 fl.	1. Juni
Joh. Tochtermann, Bef. für ihn G.-R. Gott- lob Pfander.	$\frac{1}{2}$ an $1\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. in Ziegeläker.		1. Juni.
Rothgerber Ziegler, f. ihn G.-R. Kauffmann, sen.	Ein halbes Haus in der kurzen Gasse.		14. Juni.
Christian Heinrich, für ihn G.-R. Goutlob Pfander.	2 B. Aker auf der Wasserstube.		14. Juni.
Küfer Köster, für ihn G.-R. Kauffmann.	1 B. Aker im mittlen Grund.		14. Juni.
Michael Adam Pfander in Rommelshausen.	$\frac{1}{2}$ an $3\frac{1}{2}$ B. 9 R. überm Schüt- telgraben.	90 fl. 42 fr.	10. Mai.
Adam Kost,	$1\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{4}$ A. im Schüttelgraben.	90 fl.	17. Mai.

Oberamtliche Bekanntmachung

Waiblingen. Dem Vernehmen nach werden von Brodhändlern $2\frac{1}{2}$ pfündige Laibe für 3 pfündige verkauft. Die Ortspolizei-Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht mit der Weisung im vorkommenden Falle dem Oberamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Den 8. Mai 1852.

K. Oberamt.

Häberlein.